



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall wurde der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig und äußerte seinen medienethischen Standpunkt. Die Medieninhaberin von „derstandard.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

Ein Leser wandte sich wegen des Artikels „SMS von Kanzler Kurz an Vizekanzler Strache: ‚Verkauf mich nicht für deppert!‘“, erschienen am 09.03.2021 auf „derstandard.at“, an den Presserat.

Im Artikel wird berichtet, dass die Abgeordneten des Ibiza-Untersuchungsausschusses „heiße Post“ bekommen hätten: Die lang angekündigten Chats zwischen Bundeskanzler Sebastian Kurz (ÖVP) und seinem damaligen Vizekanzler Heinz-Christian Strache (FPÖ) aus der türkisen-blauen Regierungszeit. Anschließend wird im Artikel ausführlich aus verschiedenen Chatnachrichten von Mitgliedern der damaligen Bundesregierung zitiert.

So werden u.a. SMS über Vorhaben zu einer Mindestpension und einem geplanten ORF-Gesetz wiedergegeben. Darüber hinaus wird aus mehreren SMS zitiert, in denen Kurz und Strache in rauem Ton über rechtsextreme Vorfälle diskutieren. Schließlich wird auch eine Nachricht von Gernot Blümel an Herbert Kickl angeführt, in dem er ein Interview Kickls als „Frechheit“ bezeichnet.

Zudem finden sich im Artikel einige Nachrichten, in denen sich das private Verhältnis der ehemaligen Regierungsmitglieder widerspiegelt, z.B. nach einem anstrengenden Abend.

Am Ende des Artikels wird angemerkt, dass das Medium die Betroffenen um Stellungnahme gebeten habe.

Der Leser kritisierte die Veröffentlichung der Chatnachrichten. Seiner Meinung nach sei auch Politikern in Regierungsämtern ein gewisses Maß an Privatsphäre zuzugestehen.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass die Kontrolle der staatlichen Gewalten eine der Kernaufgaben der Medien ist. Die Medien werden in diesem Zusammenhang oft auch als „Vierte Gewalt“ im Staat oder auch als „public watchdog“ bezeichnet, die die Leserinnen und Leser über Missstände in der Politik aufklären. Bei dieser so entscheidenden Rolle der Medien gilt ein großzügiger Maßstab. Die Presse- und Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit (Fall 2017/085). Vor diesem Hintergrund ist auch der hier zu prüfende Artikel zu beurteilen, der ein für die Allgemeinheit wichtiges Thema betrifft, nämlich die Vorgangsweise, Absprachen und den Umgangston innerhalb der türkis-blauen Regierungskoalition.

Darüber hinaus betont der Senat, dass (ehemalige) Politikerinnen und Politiker grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz genießen als Privatpersonen. Dies ist damit zu rechtfertigen, dass Politikerinnen und Politiker bewusst die Öffentlichkeit suchen. Jeder ihrer Auftritte steht unter genauer und kritischer Beobachtung – nicht nur durch die Medien, sondern auch durch die Öffentlichkeit (siehe z.B. die Entscheidungen 2011/44 – B, 2015/148 und 2018/206). Dies soll dazu führen, dass der politische Diskurs möglichst wenig eingeschränkt wird (vgl. den Fall 2017/085).

Das heißt jedoch nicht, dass Politikerinnen und Politiker überhaupt keinen Anspruch auf Persönlichkeitsschutz haben. Auch ihnen ist ein Privatbereich zuzugestehen, in dem sie sich unbeobachtet fühlen können und den die Medien respektieren müssen (vgl. die Fälle 2014/194 und 2018/130). Auch bei Politikerinnen und Politikern ist es sohin erforderlich, ein schutzwürdiges Interesse an der Nichtveröffentlichung eines Berichts gegen ein allfälliges Interesse der Öffentlichkeit sorgfältig abzuwägen (Punkt 10 des Ehrenkodex).

Der Senat weist darauf hin, dass derzeit ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss betreffend „mutmaßlicher Käuflichkeit der türkis-blauen Regierung“ eingesetzt ist (www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A-USA/A-USA_00002_00906/index.shtml).

Außerdem gibt es aufgrund von Korruptionsvorwürfen gegen einige der zitierten (ehemaligen) Regierungsmitglieder strafrechtliche Ermittlungen. Nach der Entscheidungspraxis des Presserats ist gerade bei Verdachtsfällen von politischer Korruption die Presse- und Meinungsfreiheit von vornherein weit auszulegen (siehe zuletzt die Entscheidung 2019/248 zu einem Artikel über einen ehemaligen Bau-Stadtrat der Wiener Grünen).

Im oben genannten Artikel wird aus mehreren Chatnachrichten von (ehemaligen) Spitzenpolitikern zitiert; zum Großteil werden diese im exakten Wortlaut wiedergegeben. Es handelt sich dabei um jene SMS, die dem Untersuchungsausschuss erst übermittelt wurden, nachdem der Verfassungsgerichtshof über deren Vorlagepflicht erkannt hatte. Anschließend waren die Chatnachrichten zunächst teilweise geschwärzt und unterlagen der hohen Geheimhaltungsstufe 3. Erst nach öffentlicher Kritik seitens der Oppositionsparteien wurde die Geheimhaltungsstufe vom Justizministerium auf Stufe 1 herabgesetzt.

In Anbetracht dessen handelt es sich hierbei um schriftliche Unterlagen, deren Inhalt für die Allgemeinheit von Interesse ist. Da die SMS bereits vom VfGH für den Untersuchungsausschuss als relevant bewertet wurden, erachtet der Senat diese auch für den öffentlichen politischen Diskurs als wichtig. Zudem führten die SMS offenbar sogar innerhalb der Justiz zu erheblichen Auffassungsunterschieden hinsichtlich der Geheimhaltungsstufe – die Öffentlichkeit hat daher ein berechtigtes Interesse, sich über die fragliche Vertraulichkeit der Inhalte ein eigenes Bild zu machen. Schließlich sind geheime Absprachen über Gesetzesvorhaben, wie dies die SMS nahelegen, auch aus demokratiepolitischer Sicht von Relevanz (vgl. hierzu auch die Fälle 2018/208 und 2019/145).

Darüber hinaus weist der Senat darauf hin, dass die zitierten Personen während ihrer Amtszeit regelmäßig in der Öffentlichkeit auf das gute Koalitionsklima hinwiesen und einen „neuen Stil“ des positiven Miteinanders hervorhoben. Die mit ihren Chatnachrichten zitierten Personen müssen sich ihre politischen Aktivitäten und öffentlichen Äußerungen grundsätzlich zurechnen lassen (vgl. die Entscheidung 2019/113). Die vorliegenden SMS zeigen auf, dass in der damaligen Koalition nicht alles so rund lief, wie es nach außen dargestellt wurde. Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse daran, über solche Widersprüche in Wort und Bild aufgeklärt zu werden (siehe dazu zuletzt die Mitteilungen 2020/008 und 2020/162).

Abschließend weist der Senat auch noch darauf hin, dass die Inhalte der SMS verhältnismäßig harmlos sind und – wenn überhaupt – die Privatsphäre lediglich berühren. Außerdem merkt der Senat an, dass am Ende des Artikels festgehalten wird, dass das Medium die Erwähnten um Stellungnahme gebeten habe, wodurch auch dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ entsprochen wurde. Insgesamt betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall eindeutig die Veröffentlichungsinteressen gegenüber den Schutzinteressen der Zitierten.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vorsitzender Univ.-Prof. Walter Berka
11.03.2021